

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister	14.10.2004	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Haupt- und Finanzausschuss;**

**hier: Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und Wahlen**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

- I. Gem. § 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss und ein Finanzausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Die Aufgaben des Hauptausschusses und des Finanzausschusses werden bei der Stadt Gladbeck von dem Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen (§ 12 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.3.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.8.2004).

Zu den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses können gem. § 58 Abs. 3 GO NW i.V.m. § 59 GO NW nur Ratsmitglieder gewählt werden.

Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Er hat Stimmrecht im Hauptausschuss (§ 57 Abs. 3 GO NW). Dieser Vorsitz wird bei der Verteilung der Ausschussvorsitze nicht angerechnet.

II. Festlegung der Zahl der Ausschusssitze

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Dies beinhaltet auch, dass der Rat grundsätzlich die Zahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter nach seinem freien Ermessen bestimmen kann. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.3.1995 regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Die Anzahl der Sitze in Ausschüssen des Rates der Stadt Gladbeck beträgt regelmäßig 13. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung hinsichtlich des Vorsitzes im Ausschuss durch den Bürgermeister und verbunden damit das Stimmrecht wird vorgeschlagen, die Anzahl der Ausschusssitze im Haupt- und Finanzausschuss auf 12 festzulegen. Entsprechend sind 12 Stellvertreter zu wählen.

Gem. § 58 Abs. 3 GO NW i.V.m. § 59 GO NW können zu Mitgliedern bzw. zu stellvertretenden Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses keine sachkundigen Bürger bestellt werden.

### III. Wahlen

§ 50 Abs. 3 GO NW regelt die Besetzung der Ausschüsse wie folgt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen oder Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Bei der Besetzung der Ausschüsse nach § 50 Abs. 3 ist zwingend das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.“ ??

### IV. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 - 10 GO NW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschuss bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Besetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

<b>Einnahme (€)</b>	<b>VwHH</b>	<b>VmHH</b>
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

<b>Ausgabe (€)</b>	<b>VwHH</b>	<b>VmHH</b>
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

I. Ausschusssitze

Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 12 ordentlichen Mitgliedern und 12 stellvertretenden Mitgliedern.

II. Wahlen

Es werden gewählt

a) zu ordentlichen Mitgliedern

b) zu stellvertretenden Mitgliedern

III. Beratende Ausschussmitglieder

Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW werden bestellt:

a) beratende ordentliche Mitglieder

b) beratende stellvertretende Mitglieder

Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NW werden bestellt:

Der Bürgermeister

---

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: